

3 DIE SACHLICHE UND ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE SGB II-LEISTUNGEN SOWIE ZU DEN TRÄGERN DER GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

3.1 DIE SACHLICHE UND ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE SGB II-LEISTUNGEN

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ist wie folgt geregelt:



Sachliche Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für folgende Leistungen - § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach Maßgabe des SGB III - § 16 SGB II
- Einstiegsgeld, § 16b SGB II
- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen - § 16c SGB II
- Arbeitsgelegenheiten, § 16d SGB II
- Förderung von Arbeitsverhältnissen - § 16e SGB II
- Freie Förderung - § 16f SGB II
- nachgehende Förderung durch Darlehen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit - § 16g SGB II
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, §§ 20, 23 SGB II
- Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II
- Abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II
- Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II (Anschaffung und Reparatur von orthop. Schuhen, therap. Geräte)
- Weitere Leistungen nach den §§ 25 und 26 SGB II (Rehaleistungen und Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen)
- Leistungen für Auszubildende nach § 27 Abs. 2, 4 SGB II (Mehrbedarfe/Darlehen)

Sachliche Zuständigkeit des kommunalen Trägers (Landkreis – kreisfreie Stadt) für folgende Leistungen - § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II:

- Leistungen nach § 16a SGB II :
 - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
 - Schuldnerberatung
 - Psychosoziale Betreuung
 - Suchtberatung,
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
- Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II (Erstausstattungen für die Wohnung, für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt)
- Leistungen nach § 28 SGB II : Bedarfe für Bildung und Teilhabe

<p>Örtlich zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat - § 36 Satz 1 SGB II.</p>	<p>Örtlich zuständig ist der kommunale Träger, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat - § 36 Satz 2 SGB II.</p>
---	--



Hier gibt es Weiteres zum Thema: Zum gewöhnlichen Aufenthalt siehe im Kapitel 5.4

Um eine Entscheidung aus einer Hand zu gewährleisten, sieht § 44b SGB II die Bildung von „gemeinsamen Einrichtungen“ vor, die nach § 6d SGB II den Namen „Jobcenter“ tragen. Weiteres dazu unter dem nächsten Punkt 3.2

Abweichend von dieser Regelung sehen die §§ 6a – 6 c SGB II die Möglichkeit vor, dass kommunale Träger für alle Leistungen nach dem SGB II zuständig werden, hier ist die Rede vom so genannten Optionsmodell. Weiteres dazu unter 3.3.

3.2 DIE GEMEINSAMEN EINRICHTUNGEN NACH § 44b SGB II

Nach § 44b SGB II werden die gemeinsamen Einrichtungen – die Jobcenter - im Gebiet jedes kommunalen Trägers eingerichtet. Die Träger bestimmen den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung.

Die gemeinsamen Einrichtungen haben nach § 44c Abs. 1 SGB II eine Trägerversammlung, in der Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten sind. Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung - § 44c Abs. 2 SGB II

Regelungen in Berlin

Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat das Land Berlin mit der Bundesagentur für Arbeit für jeden Bezirk Berlins eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b Absatz 1 des SGB II gebildet.

Die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung von Leistungen des kommunalen Trägers obliegt den Bezirksamtern, soweit nicht durch besondere Vorschriften die Zuständigkeit der Hauptverwaltung bestimmt wird.